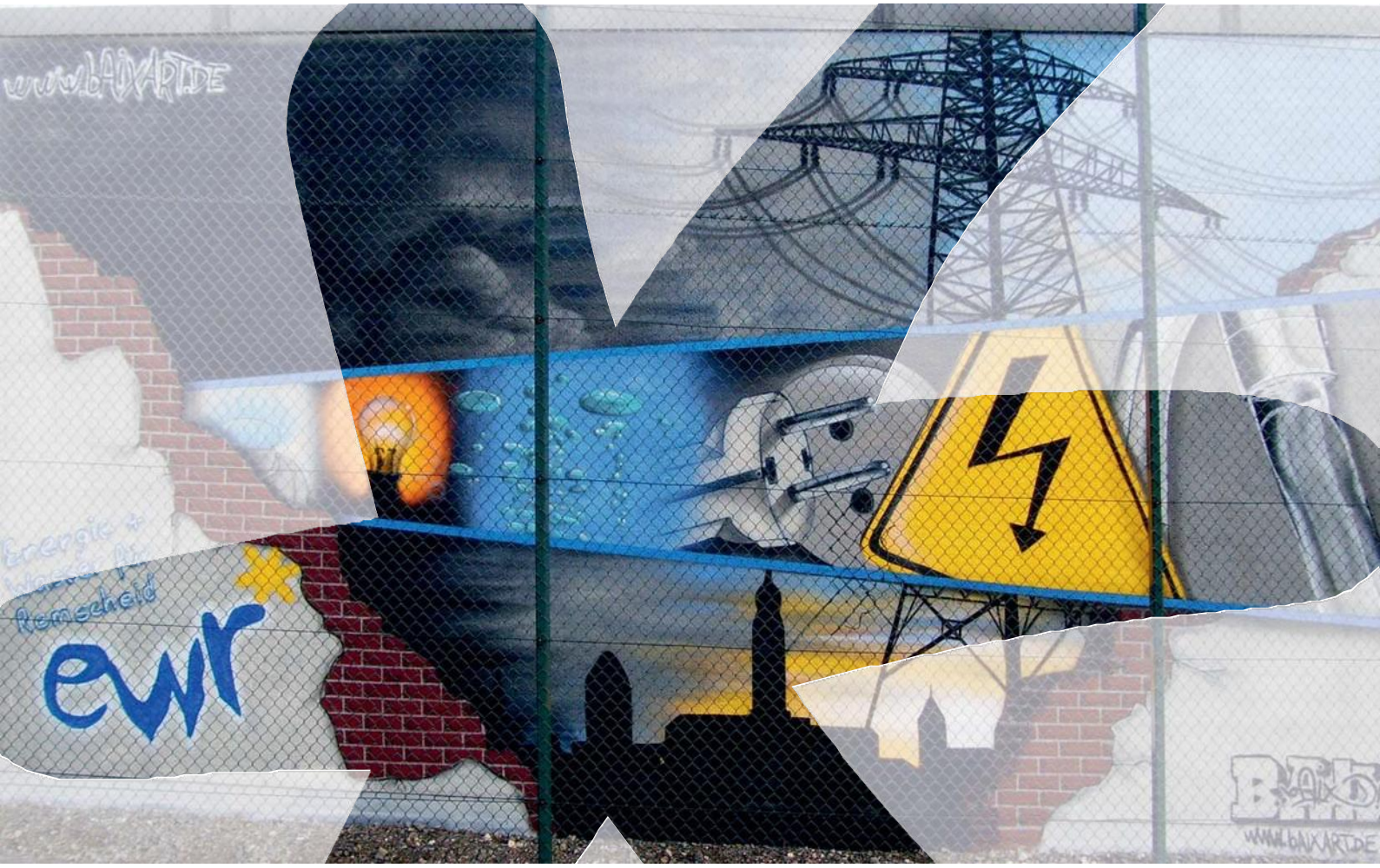
EWR-spezifische Ergänzungen zum BDEW-Musterwortlaut TAB Niederspannung in der gültigen Fassung



EWR GmbH
Neuenkamper Straße 81-87
42855 Remscheid
Telefon 02191/16-4644
zaehlerservice@ewr-gmbh.de

Stand 08/2026

4 Allgemeine Grundsätze

Die vorliegenden EWR-spezifischen Ergänzungen konkretisieren die Technischen Anschlussbedingungen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., die VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105 sowie die VDE-AR N 4400 in der aktuell gültigen Fassung. Das Dokument enthält zudem die Anforderungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) der EWR GmbH.

Die aktuellen anerkannten Regeln der Technik, die Landesbauordnung (LBO) und die Leitungsanlagen Richtlinie (LAR) bleiben unberührt.

Die bisher geltenden organisatorischen Informationen und ergänzenden Bestimmungen zur TAB Niederspannung des BDEW – Bundesmustervorlaut treten mit der Veröffentlichung dieses Dokumentes am gleichen Tage außer Kraft.

Zu 4.1 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

Das zu verwendete Verfahren und die notwendigen Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage.
https://www.ewr-netze-remscheid.de/

Zu 4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme

Alle Arbeiten sind rechtzeitig mittels des Formulars „Inbetriebsetzungs-/Änderungsauftrag Strom“ beim Netzbetreiber anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Anlagen und Geräte mit Einzelzustimmung, für Erzeugungsanlagen sowie für Leistungserhöhungen.

Erfolgt die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber ohne Beteiligung eines eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmens (VIU), ist die ausgeschaltete Trenneinrichtung im netzseitigen Anschlussraum (NAR) mittels gelben Inbetriebsetzungsbandes gegen unbefugte Inbetriebsetzung zu sichern.

Zu 4.2.3 Inbetriebsetzung

Eingetragene Installationsunternehmen mit einer gültigen „Vereinbarung zur Inbetriebsetzung von Kundenanlagen und Messlokationen im Niederspannungsnetz der EWR GmbH in den Marktrollen Netzbetreiber und grundzuständiger Messstellenbetreiber“ sind berechtigt, den Einbau und die Prüfung von modernen Messeinrichtungen (mME) eigenverantwortlich durchzuführen. Intelligente Messsysteme (iMSys) sowie Wandlermessungen (halbindirekte Messungen) sind hiervon ausgenommen.

Entspricht die Kundenanlage trotz vorliegendem „Inbetriebsetzungs-/Änderungsauftrag Strom“ nicht den anerkannten Regeln der Technik, ist der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber berechtigt, die ihm entstehenden Aufwendungen für eine vergebliche Inbetriebnahme pauschal geltend zu machen.

Zu 4.2.5 Außerbetriebnahme oder Stilllegung eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers

Bei Abtrennung von Kundenanlagen vom Niederspannungsnetz werden die Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber (MSB) ausgebaut. Hierzu ist das entsprechende Abtrennungsformular einzureichen.

Bei Zusammenlegung von Kundenanlagen ist ein vollständig ausgefüllter „Inbetriebsetzungs-/Änderungsauftrag Strom“ vorzulegen.

Zu 4.3 Plombenverschlüsse

Anlagenteile, in denen elektrische Energie im Bereich vor der Messung fließt, sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch arbeitstäglich, fachgerecht zu verplomben.

Die verwendeten roten Sperrplomben des Netz- oder grundzuständigen Messstellenbetreibers dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung weder geöffnet noch entfernt werden. Zuwiderhandlungen können

strafrechtlich verfolgt werden.

Entfernen und Wiederanbringen von Plombenverschlüsse

Installationsunternehmen mit gültiger Vereinbarung

Eingetragene Installationsunternehmen mit einer gültigen „Vereinbarung zur Inbetriebsetzung von Kundenanlagen im Niederspannungsnetz der EWR GmbH“ verfahren gemäß den Regelungen in Kapitel 2 „Plombierungen“ der genannten Vereinbarung.

Installationsunternehmen ohne entsprechende Vereinbarung

Nach dem Entfernen von Plombenverschlüsse sowie nach Abschluss der Arbeiten ist der Netzbetreiber über den Grund der Plombenentfernung zu informieren. Hierzu ist das Formular „Inbetriebsetzungs-/Änderungsauftrag Strom“ mit Angabe des Entfernungsgrundes einzureichen.
Das Wiederanbringen der Plomben erfolgt durch den Netzbetreiber.

Werden Messeinrichtungen ohne Haupt- oder Sicherungsstempel bzw. mit beschädigten Stempelungen festgestellt, ist der Messstellenbetreiber unverzüglich zu informieren.

5 Netzanschluss (Hausanschluss)

Zu 5.1 Art der Versorgung

Informationen zur Art, Ausführung und Lage des Netzanschlusses auf dem Grundstück sowie zur Gebäudeeinführung sind den auf der Website des Netzbetreibers veröffentlichten Bauherreninformationen zu entnehmen.

Das Niederspannungsnetz der EWR GmbH wird als TN-C System betrieben.

Zu 5.3.2 Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden

Unmittelbar nach der Hauseinführung sind die Hausanschlussleitungen so zu führen, dass im weiteren Verlauf eine kreuzungsfreie Verlegung gewährleistet ist. Abweichungen sind nur bei zwingenden baulichen Gründen und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zulässig.

Für die Einführung der Leitungen in das Gebäude sind geeignete Schutzrohre vorzusehen. Art und Dimension werden durch die EWR GmbH festgelegt und bereitgestellt.

Mehrsparten-Hauseinführungssysteme sind bevorzugt einzusetzen. Diese werden seitens der EWR GmbH bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zur Art, Ausführung und Lage der Gebäudeeinführung sind den veröffentlichen Bauherreninformationen auf der Website der EWR GmbH zu entnehmen.

Zu 5.3.3 Netzanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

Ladeeinrichtungen auf Privatgelände

Ist für die Anbindung von Ladeinfrastruktur auf nicht öffentlich zugänglichen Flächen (z.B. Privatgrundstücken, Garagenhöfe, Tiefgaragen) ein eigener Netzanschluss notwendig, ist ein geeigneter Außenverteiler (Übergabeschrank) bereitzustellen.
Dieser ist so zu dimensionieren, dass mindestens der Netzanschlusskasten (NAK) sowie eine Einrichtung zur Wirkleistungssteuerung gemäß VDE-AR-N 4100 aufgenommen werden können.
Der Aufbau und die Dimensionierung sind entsprechend der geplanten Anschlussleistung der Ladeeinrichtungen vorzunehmen.
Sofern Messeinrichtungen im Übergabeschrank integriert werden, sind diese einschließlich Raum für Zusatzanwendungen (RfZ) sowie ein Abschlusspunkt Zählerplatz (APZ) nach VDE-AR-N 4100 enthalten.

Der Aufbau und die Ausführung des Übergabeschrankes mit integrierter Messeinrichtung sind vor Ausführung zwingend mit dem Netzbetreiber (EWR GmbH) abzustimmen und freizugeben.
Bei Garagenhöfen/Tiefgaragen ist grundsätzlich je nur ein Übergabepunkt mit zugehörigem Netzanschluss vorgesehen.
Für die verbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb der einzelnen Nutzungseinheiten wird empfohlen, Ladeeinrichtungen mit eichrechtskonformen Messeinrichtungen in den jeweiligen Garagen vorzusehen.

Zu 5.4.1 Allgemeines, Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen

Absicherung	Gleichzeitig benötigte Leistung	Reines Wohngebäude	Gewerbe	BKZ-pflichtig
63 A	30 kW	NS-Anschluss	NS-Anschluss	Nein
80 A	50 kW	NS-Anschluss	NS-Anschluss	Ja
100 A	60 kW	NS-Anschluss	NS-Anschluss	Ja
125 A	75 kW	NS-Anschluss	NS-Anschluss	Ja
160 A	100 kW	NS-Anschluss	NS-Anschluss	Ja
200 A	125 kW	NS-Anschluss	MS-Anschluss	Ja

Bezugsanlagen

Für reine Wohngebäude mit Anschluss an das Niederspannungsnetz ist eine gleichzeitig benötigte Bezugsleistung von maximal 125 kW zulässig.
Für Gewerbegebäude mit Anschluss an das Niederspannungsnetz beträgt die maximal zulässige gleichzeitig benötigte Bezugsleistung 100 kW.
Bei Überschreitung dieser Leistungswerte erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz. In diesem Fall ist eine kundeneigene Mittelspannungsstation zu errichten.

Erzeugungsanlagen

Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 135 kW (gemäß VDE-AR-N 4110) sind an das Mittelspannungsnetz anzuschließen.
In diesem Zusammenhang ist eine kundeneigene 10 kV-Transformatorstation zu errichten.

Mischanlagen

Kundenanlagen mit einer gleichzeitig benötigten Bezugsleistung von mehr als 100 kW (Gewerbe) bzw. 125 kW (Wohngebäude) und/oder mit Erzeugungsanlagen größer 135 kW sind an das Mittelspannungsnetz anzuschließen.
In diesen Fällen ist eine kundeneigene 10 kV-Transformatorstation zu errichten.

Anschlusskriterien

Sofern die vereinbarte Einspeiseleistung $P_{AV,E}$ kleiner ist als die Summe der installierten maximalen Anschluss-Wirkleistung aller Erzeugungsanlagen/Speicher an diesem Netzanschlusspunkt, ist eine $P_{AV,E}$-Überwachung zur Einspeisebegrenzung erforderlich.

7 Zählerplätze

Zu 7.1 Anordnung der Zählerschränke

Bei elektrischen Anlagen, die erstmals an das Versorgungsnetz der EWR GmbH angeschlossen werden, erfolgt die Messung grundsätzlich mittels moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme als eHz gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Bei elektrischen Anlagen, die bereits an das Versorgungsnetz der EWR GmbH angeschlossen sind, erfolgt die Messung mittels moderner Messeinrichtungen oder intelligenter Messsysteme als 3.Hz gemäß Messstellenbetriebsgesetz.

Änderungen an bestehenden Zähleranlagen sind mit dem Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber abzustimmen und auf Grundlage der VDE-AR-N 4100 (Technische Anschlussregeln Niederspannung) auszuführen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Messstellenbetriebsgesetzes sowie der damit verbundenen zukünftigen Anforderungen an Messsysteme, Steuereinrichtungen und deren Kommunikationseinrichtungen ist bei Bedarf eine Erneuerung der Zähleranlage anzustreben. Der hierfür erforderliche zusätzliche Platzbedarf ist entsprechend zu berücksichtigen.

Benötigt der Messstellenbetreiber ein APZ-Feld innerhalb einer Bestandsanlage ist dieses nachzurüsten.

Der Errichter der Anlage hat Trennvorrichtungen und Zählerplätze eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt

- Bei einstöckigen Zähleranlagen von links nach rechts fortlaufend von 1 bis n
- Bei zweistöckigen Zähleranlagen von links oben nach rechts unten fortlaufend von 1 bis n.

Angabe des Zählerortes

Der Zählerstandort ist gemäß den nachfolgend beschriebenen Vorgaben im Formular „Inbetriebsetzungs-/Änderungsauftrag Strom“ des Netzbetreibers anzugeben.

Zählerort	Abkürzung Zählerort
Hausanschlussraum	HAR
Zähleranschlusssäule	ZAS
Keller	K
Etage (Angabe der Etage (z.B. Parterre, 01, …)	P (Parterre)

Der Zählerplatz ist gemäß der Kennzeichnung vor Ort von 01 bis n anzugeben.

Zu 7.3 Zählerplätze für halbindirekter Messung

Ist in Kundenanlagen ein regelmäßig auftretender Betriebsstrom von mehr als 63 A (bis maximal 40 kW) zu erwarten, ist eine halbindirekte Messung vorzusehen. Für die halbindirekte Messung ist ein Zählerplatz mit einem dritten Hutschienenfeld (3.HZ) oder einer Zählerwechselplatte vorzusehen. Ein Zählerplatz mit eHZ-Ausführung ist für halbindirekte Messungen nicht zulässig.

Der Einbau der Stromwandler sowie das Auflegen der Leiter an den Stromwandlern und an der Zählerwechselklemme erfolgen durch den Messstellenbetreiber des Netzbetreibers. Die Inbetriebsetzung erfolgt im Beisein des VIU.

Die Wandlerwechselschienen müssen bauseits nach Maßvorgabe EWR GmbH eingebaut sein:

100 A	= 30x10 mm
250 A	= 30x10 mm
500 A	= 40x10 mm
1000 A	= 50x10 mm

9 Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

Zu 9.1 Allgemeines

Für die Datenübermittlung aus dem Messsystem nutzt die EWR GmbH LTE-Mobilfunk.

Zu 9.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG wird bei Bestandsanlagen eine Steuereinrichtung mit Relaisausgängen vom MSB eingebaut und für Anlagen ab 2027 wird eine Steuereinrichtung mit EEBUS-Schnittstelle durch den Messstellenbetreiber eingebaut. Bitte beachten Sie hierzu unsere „Informationen zu § 14a EnWG und § 9 EEG“ sowie die technische Zeichnung „Digitale und analoge Steuerung nach § 14a EnWG und § 9 EEG“
Informationen zu § 14a EnWG und § 9 EEG
Digitale und analoge Steuerung nach § 14a EnWG und § 9 EEG

13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Zu 13.1.2 Anmeldung und Abmeldung

Das eingetragene Installationsunternehmen beantragt den Netzanschluss vorübergehend angeschlossener Anlagen mittels des Formulars „Anmeldung – vorübergehend angeschlossene Anlagen Strom“ bei der EWR GmbH.

Zur Festlegung des Anschlussortes (z. B. Ortsnetzstation, Kabelverteilerschrank) ist eine frühzeitige Anmeldung und Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich.

Beim Einsatz von Baukranen, Motoren oder sonstigen anmeldepflichtigen Verbrauchsgeräten ist der Anmeldung zwingend ein Datenblatt des Herstellers beizufügen.

Vor der Demontage eines Baustromverteilers oder dessen Umsetzung auf eine neue Baustelle sind der Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber rechtzeitig zu informieren. Dies umfasst insbesondere die Veranlassung der Anschlussdemontage, die Ablesung des Zählerstandes sowie den Ausbau der Messeinrichtung.

Messeinrichtungen aus vorübergehend betriebenen Anlagen dürfen nicht in dauerhaft genutzte Anlagen übernommen oder weiterverwendet werden.

Zu 13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz

Sofern ein Festplatzanschlussschrank vorhanden ist, ist der vorübergehende Anschluss (z. B. für Festzelte, Schaustellerbetriebe oder Verkaufsstände) über diesen herzustellen.

Die Anschlussleitung ist bis zur Übergabestelle des Versorgungsnetzes der EWR GmbH zu verlegen.

Als Anschlussleitung ist eine Gummischlauchleitung der Bauart H07RN F für mittlere mechanische Beanspruchung bzw. NSSHÖU für hohe mechanische Beanspruchung oder eine gleichwertige Leitung zu verwenden.

Die Anzahl der Leiter ist in Abhängigkeit von der Netzform hinter dem Baustromverteiler festzulegen.

Die Leitungslänge ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und darf maximal 30 m ohne lösbare Zwischenverbindung betragen.

Die Anschlussleitung ist mit geeigneter Zugentlastung anzuschließen und an Stellen mit mechanischer Beanspruchung durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern.

Die Anschlusskosten werden durch die EWR GmbH pauschal abgerechnet.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung sowie den Betrieb der Anlage ist der Anschlussnutzer verantwortlich (§ 13 NAV).